

ASSOCIATION POUR L'AUTOREGULATION DE LA DEONTOLOGIE JOURNALISTIQUE ASBL

KOORDINIERTE SATZUNG

(9. Januar 2023)

Am 9. Januar 2023 hat die Generalversammlung in Übereinstimmung mit dem *Code des sociétés et associations* (Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen) die vorliegende Satzung verabschiedet, welche die vorherige Fassung der Satzung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht vollständig ersetzt.

Die Satzung der Vereinigung wird zu diesem Zeitpunkt wie folgt festgelegt:

TITEL 1. BEZEICHNUNG, SITZ UND GRÜNDER

Artikel 1. Bezeichnung

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt die Bezeichnung „Association pour l'autorégulation de la déontologie journalistique“ (Vereinigung für die Selbstregulierung journalistischer Ethik), abgekürzt A.A.D.J. und nachfolgend als „die Vereinigung“ bezeichnet.

Artikel 2. Sitz und Gründer

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der Region Brüssel-Hauptstadt, im Gerichtsbezirk Brüssel. Die Generalversammlung kann den Sitz der Vereinigung bis an die Grenzen der Region französischer Sprache oder der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt verlegen.

Die folgenden Vereinigungen und Gesellschaften, ordnungsgemäß vertreten durch ihre Mandatare, haben die VoG **Association pour l'autorégulation de la déontologie journalistique (AADJ)** 2009 gegründet:

- l'union professionnelle Association des journalistes professionnels (AJP);
- l'Association des journalistes de presse périodique (AJPP);
- la société coopérative à responsabilité limitée Les Journaux francophones belges (JFB);
- la société anonyme Rossel et Compagnie;
- la société anonyme d'Informations et de Productions multimédia (IPM);
- la société anonyme Editions de l'Avenir (EDA);
- la société anonyme Grenz-Echo;
- la société anonyme Sudpresse;
- l'association sans but lucratif The Ppress;
- l'association sans but lucratif Union des éditeurs de presse périodique (UPP);
- la société anonyme Roularta Media Group;
- la société anonyme LE VIF;
- la société anonyme COBELFRA;
- la société anonyme CLT-UFA;
- la société anonyme INADI;
- l'entreprise publique autonome à caractère culturel Radio-télévision belge de la Communauté française (RTBF);
- l'association sans but lucratif Fédération des télévisions locales (FTL);
- l'association sans but lucratif Télé Bruxelles;
- la société anonyme Belga;
- l'association sans but lucratif RADIOS;

- la société anonyme Nostalgie;
- la société anonyme NRJ.

TITEL 2. ZWECK UND GEGENSTAND

Artikel 3. Uneigennütziger Zweck

Die Vereinigung hat zum Ziel, das journalistische Berufsethos zu fördern und zu verteidigen.

Sie respektiert die Grundsätze der Demokratie entsprechend der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Verfassung, dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahnung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, oder dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahnung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes.

Artikel 4. Gegenstand

Die Vereinigung übt mindestens die folgenden Aufgaben aus, mittels eines Fachorgans, welches sie organisiert und koordiniert, nachstehend genannt Rat für Berufsethos der Journalisten, abgekürzt „RBJ“:

- a) die geltenden Berufsethosregeln, die auf die Verarbeitung der Information in den Medien Anwendung finden, zu kodifizieren, zu präzisieren und zu vervollständigen, wobei den Besonderheiten der unterschiedlichen Medientypen Rechnung getragen wird;
- b) die Öffentlichkeit und den Medienbereich über ihr Bestehen, ihre Funktionsweise und ihre Aktionsfelder zu informieren, dies durch die Bereitstellung von Dokumenten mit diesen Angaben für alle interessierten Personen sowie mittels ihrer Website;
- c) die Beschwerden zu bearbeiten und zwischen den betroffenen Parteien zu vermitteln, um eine zufriedenstellende Lösung zu erreichen, wobei den Regeln zur journalistischen Verantwortung der unterschiedlichen Medientypen Rechnung getragen wird;
- d) Stellungnahmen über jede Frage zum journalistischen Berufsethos abzugeben;
- e) der Regierung und dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen und diesen auf ihrer Website zur Verfügung zu stellen, der insbesondere Informationen enthält über die Zusammensetzung des RBJ, die Anzahl der erhaltenen und bearbeiteten Beschwerden, die durchschnittliche Frist für die Beschwerdebearbeitung sowie den Inhalt der abgegebenen Gutachten (Stellungnahmen, Entscheidungen) oder den Grund der Nichtbearbeitung einer Beschwerde; der Bericht listet auch die Problemstellungen auf, mit denen sich der RBJ befasst hat, sei es aufgrund von Ersuchen um Stellungnahmen, aufgrund von bearbeiteten Beschwerden oder von Amts wegen.

Die Vereinigung kann im Sinne ihrer Zweckbestimmung und unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit jede Struktur gründen oder jede Aktivität organisieren, jede Unterstützung oder Finanzierung erhalten sowie jedes Projekt realisieren, das auch indirekt zum Erreichen ihrer Zielsetzungen führt.

TITEL 3. DIE MITGLIEDER

Artikel 5. Mitglieder

Die Mitglieder, deren Zahl 5 nicht unterschreiten darf, sind die Gründer der Vereinigung sowie die Personen, welche später von der Generalversammlung als Mitglieder aufgenommen wurden.

Es gibt zwei Kategorien von Mitgliedern:

1° Mitglieder der **Kategorie „Journalisten“**:

- Association des journalistes professionnels, union professionnelle reconnue (A.J.P).

2° Mitglieder der **Kategorie „Verlage“:**

Die Liste der Verlage, die Mitglied sind, ist dieser Satzung beigelegt. Sie wird von der Generalversammlung auf dem neuesten Stand gehalten. Sie ist auf der Website zu finden und wird im jährlichen Tätigkeitsbericht der Vereinigung veröffentlicht.

Artikel 6. Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung der Vereinigung, bei qualifizierter Mehrheit der Stimmen, wie in Artikel 12 dieser Satzung aufgeführt.

Die Kandidatur muss dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Vereinigung schriftlich übermittelt werden. Dabei muss auch die Kategorie erwähnt werden („Journalisten“ oder „Verlage“), welcher der Kandidat als Mitglied angehören möchte.

Ihren Entschluss fasst die Generalversammlung in geheimer Wahl ohne Begründungszwang und ohne Einspruchsmöglichkeit für den Mitgliedskandidaten.

Artikel 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die vorliegende Satzung einzuhalten, ebenso die Geschäftsordnung der Vereinigung, sowie die Geschäftsordnung und die Verfahrensordnung des Rates für Berufsethos der Journalisten, dem Rat für Berufsethos der Journalisten uneingeschränkt zur Seite zu stehen und von ihren eigenen Mitgliedern und den Personen, die ihnen oder ihren Mitgliedern journalistische Beiträge liefern, dieselbe Haltung abzuverlangen.

Die Mitglieder erwähnen bei ihren Zielgruppen das berufsethische Engagement, welches sie mit ihrer Mitgliedschaft in der Vereinigung übernommen haben. Diese Erwähnung, deren Modalitäten mit den Mitgliedern genau festgelegt werden, erfolgt für jegliche Art des benutzten Informationsträgers. Sie besteht mindestens aus dem Logo „CDJ“ und einer Legende, welche das Bekenntnis des Mediums zur journalistischen Selbstregulierung vermerkt und seine Verpflichtung, die vom Rat für Berufsethos der Journalisten erlassenen berufsethischen Grundsätze zu beachten.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung berechtigt dazu, sich an den Entscheidungen zu beteiligen, welche die Selbstregulierung des Berufsstands organisieren. Zu diesem Zweck ist das Mitglied berechtigt, an den Verwaltungsinstanzen mitzuwirken, die insbesondere dazu beitragen, die Mitglieder des RBJ zu ernennen und eine Zielrichtung für die Arbeit des Generalsekretariats vorzugeben.

Ein Mitglied kann auch auf seinen Wunsch hin eine kostenlose berufsethische Begleitung durch das Generalsekretariat in Anspruch nehmen. Diese Begleitung kann erfolgen in Form einer informellen Konsultation zu irgendeiner praktischen Frage, als vom RBJ angebotene Schulungen zu berufsethischen Fragen und Herausforderungen, als Workshops zu einem von dem Mitglied ausgewählten Thema usw.

Artikel 8. Rücktritt, Ausschluss

Der Rücktritt eines Mitglieds ist nur per Einschreiben an den Präsidenten oder die Präsidentin der Vereinigung möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten, die am 31. Dezember des darauffolgenden Jahres abläuft.

Der Mitgliedsbeitrag bleibt in dieser Zeitspanne geschuldet, dies gilt ebenso für die finanziellen Verpflichtungen, wie in Titel 8 aufgeführt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds muss in der Einladung angegeben sein. Das Mitglied muss angehört werden. Die Generalversammlung kann über diesen Ausschluss nur dann gültig beraten und beschließen, wenn die für Satzungsänderungen erforderlichen Bedingungen in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Mehrheiten gemäß Artikel 12 dieser Satzung erfüllt sind.

Die ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben kein Recht auf

das Gesellschaftsvermögen der Vereinigung und können von der Vereinigung weder die Rückerstattung noch Entschädigungen für die eingezahlten Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen einfordern.

TITEL 4. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 9. Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, juristischen Personen, die ordnungsgemäß durch ihre Mandatäre vertreten werden, natürliche Personen, die nach den Satzungsregeln oder den internen Bestimmungen jeder juristischen Person bezeichnet werden.

Den Vorsitz der Generalversammlung hat der Präsident bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrates inne oder, in Ermangelung dessen, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, bzw. bei deren Abwesenheit der/die älteste der anwesenden Verwalter und Verwalterinnen.

Jedes Mitglied kann sich bei der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied derselben Kategorie vertreten lassen. Allerdings darf ein Mitglied nur höchstens zwei andere Mitglieder derselben Kategorie vertreten.

Artikel 10. Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Satzungsänderungen;
2. Die Ernennung und die Abberufung der Verwalter bzw. Verwalterinnen gemäß Artikel 14 und 15 dieser Satzung;
3. Gegebenenfalls die Ernennung und die Abberufung des Kommissars bzw. der Kommissarin und die Festsetzung seiner/ihrer Vergütung;
4. Die Entlastung, die den Verwaltern und Verwalterinnen sowie dem/der Kommissar/in erteilt wird, sowie gegebenenfalls die Erhebung einer Klage der Vereinigung gegen die Verwalter bzw. Verwalterinnen und/oder den bzw. die Kommissar/in;
5. Die Genehmigung der Budgets und Abschlüsse gemäß Artikel 11 und 12 dieser Satzung;
6. Die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds gemäß Artikel 6 und 8 dieser Satzung;
7. Die freiwillige Auflösung der Vereinigung gemäß Artikel 29 dieser Satzung;
8. Die Genehmigung und Änderungen der Geschäftsordnung der *Association pour l'Autorégulation de la déontologie journalistique*, sowie der Geschäftsordnung und der Verfahrensordnung des Rates für Berufsethos der Journalisten, auf Vorschlag des Verwaltungsrates gemäß Artikel 17 dieser Satzung;
9. Die Genehmigung des Jahresberichts des Rates für Berufsethos der Journalisten;
10. Die Umwandlung der VoG in eine IVoG, in eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder in ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
11. Die Ausführung oder die Annahme der kostenlosen Einbringung eines Gesamtvermögens;
12. Alle übrigen Fälle, in denen das Gesetz oder diese Satzung dies vorschreiben.

Artikel 11. Einberufung der Sitzungen

Die ordentliche Generalversammlung tritt auf Einladung des Verwaltungsrates im Laufe des ersten Quartals jeden Jahres zusammen.

Der Verwaltungsrat legt die Tagesordnung der Versammlung fest.

Die Generalversammlung heißt den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Jahres und die Budgets des laufenden Jahres gut, welche durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Außerdem ruft der Verwaltungsrat eine außergewöhnliche Generalversammlung ein, sobald die Zielsetzungen oder die Interessen der Vereinigung es verlangen oder mindestens ein Fünftel der

Mitglieder den Antrag stellt.

Alle Mitglieder werden mindestens fünfzehn Tage vor der Sitzung per E-Mail eingeladen. Der/Die Präsident/in oder der/die Generalsekretär/in muss die E-Mail unterzeichnen. Das Datum, die Uhrzeit, der Ort der Versammlung und die Tagesordnung müssen in der Einladung vermerkt sein. Insofern die anwesenden oder vertretenen Mitglieder sich einstimmig dafür aussprechen, können Beschlüsse außerhalb der Tagesordnung gefasst werden.

Eine Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands der Vereinigung über elektronischen Schriftverkehr oder online erfolgen, insofern die Mitglieder, die 75% der Stimmen vertreten, vorab und ausdrücklich ihre Zustimmung dazu geben. Die für die Beschlussfähigkeit nötigen Mehrheiten bleiben gleich.

Artikel 12. Beschlussfassung

Jede Kategorie Mitglieder („Journalisten“ und „Verlage“) verfügt bei der Generalversammlung über 800 Stimmen insgesamt.

Innerhalb der Kategorie „Verlage“ sind die Stimmen nach der Pro-Rata-Regel der finanziellen Zuwendungen der Medienvereinigungen oder der individuellen Medien, die diese Kategorie bilden, aufgeteilt.

Ein Beschluss kann nur dann gültig gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder jeder Kategorie anwesend ist oder vertreten wird. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann die Generalversammlung bei ihrer nächsten Sitzung bei gleich welcher Anzahl anwesender oder vertretenen Mitglieder jeder Kategorie über dieselbe Tagesordnung gültig beraten.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden bei qualifizierter Mehrheit der durch die anwesenden oder vertretenen Mitglieder abgegebenen Stimmen angenommen. Unter „qualifizierte Mehrheit“ versteht man: die einfache Mehrheit der in jeder Kategorie („Journalisten“ und „Verlage“) abgegebenen Stimmen.

Selbst in Fällen, in denen das Gesetz eine besondere Mehrheit vorsieht (beispielsweise Auflösung der Vereinigung), muss in jeder Mitgliederkategorie eine einfache Mehrheit erreicht werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.

Sofern die Generalversammlung bei qualifizierter Mehrheit nichts anderes beschließt, werden alle personenbezogenen Beschlüsse in geheimer Wahl getroffen.

Wenn die Generalversammlung durch elektronischen Schriftverkehr oder online zusammentritt, werden die Stimmen in geheimer Wahl durch den/die Generalsekretär/in und die Stimmenzähler unter dem Siegel der Vertraulichkeit gezählt.

Die Generalversammlung kann über Satzungsänderungen nur dann gültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen in der Einladung genau angegeben sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder bei der Versammlung anwesend oder vertreten sind sowie unter Beachtung der Beschlussfähigkeit (Präsenz) je oben genannter Kategorie.

Wenn diese letztgenannte Bedingung nicht erfüllt ist, so ist eine zweite Einberufung erforderlich, und die neue Versammlung wird bei gleich welcher Anzahl anwesender oder vertretenen Mitglieder gültig beraten und beschließen. Die zweite Versammlung kann nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Änderung ist nur dann zulässig, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und die einfache Mehrheit in jeder Kategorie erreicht hat.

Jedoch kann eine Änderung, die den Gegenstand oder den uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden.

Für die Berechnung der durch diese Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten werden Enthaltungen weder

im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Die Mehrheiten werden auf der Basis der gesamten abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berechnet.

Artikel 13. Protokolle

Von jeder Versammlung wird ein Protokoll erstellt, unterzeichnet durch den/die Generalsekretär/in sowie durch einen/eine Verwalter/in. Das Protokoll muss in ein dafür vorgesehenes Register eingetragen werden.

Auf schriftlichen Antrag können Mitglieder sowie Drittpersonen, die ein begründetes Interesse vorweisen, das Protokoll einsehen und/oder eine Kopie davon erhalten.

TITEL 5. DER VERWALTUNGSRAT

Artikel 14. Ernennung und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat bildet das „Verwaltungsorgan“, welches vom *Code des sociétés et des associations* (Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen) vorgeschrieben ist.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern zusammen, zur Hälfte aus Verwaltern oder Verwalterinnen, die durch die Mitglieder der Kategorie „Journalisten“ vorgeschlagen werden, und zur anderen Hälfte aus Verwaltern oder Verwalterinnen, die durch die Mitglieder der Kategorie „Verlage“ vorgeschlagen werden, für eine Dauer von vier Jahren mit zulässiger Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit. Wird eine Person als Verwalter oder Verwalterin vorgeschlagen, geschieht dies unabhängig davon, ob sie Mitglied der Vereinigung oder des Mediums, die sie vorschlagen, ist oder nicht.

Jede Kategorie legt die Aufteilung der Verwalter/innen-Mandate in ihrer Mitte fest, indem hauptsächlich, für die Kategorie „Verlage“, die finanziellen Zuwendungen jedes einzelnen berücksichtigt werden.

Versäumt es ein Mitglied, dem Verwaltungsrat Kandidaten vorzuschlagen, müssen die anderen Mitglieder derselben Kategorie nach einem Monat dafür sorgen, genügend Kandidaten vorzuschlagen, um die Mindestanzahl an Mitgliedern in dieser Kategorie zu erreichen.

Für jede Kandidatur für den Posten eines effektiven Verwalters oder einer effektiven Verwalterin kann ebenfalls ein/e Kandidat/in als stellvertretender Verwalter bzw. stellvertretende Verwalterin vorgeschlagen werden.

Die stellvertretenden Verwalter/innen werden von der Generalversammlung für eine Dauer von vier Jahren mit zulässiger Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ernannt.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der/die stellvertretende Verwalter/in nur in Abwesenheit des effektiven Verwalters oder der effektiven Verwalterin an der Sitzung des Verwaltungsrats teilnehmen darf.

Die Vakanz eines einzigen Postens hindert den Rat nicht an seiner Beschlussfähigkeit.

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist nicht vereinbar mit:

- a) einem durch Wahl vergebenen Mandat oder einer Kandidatur für ein durch Wahl vergebenes Mandat in einem Gemeinderat, einem Provinzialrat, in einem Regional- oder Gemeinschaftsparlament, in der Abgeordnetenversammlung oder im Senat, im Europäischen Parlament;
- b) einem Amt in irgendeiner der Exekutiven, die an diese repräsentativen Versammlungen gebunden sind;
- c) einem Amt als Bürgermeister/in oder Schöffe bzw. Schöffin;
- d) dem Amt als Provinzgouverneur/in oder als Gouverneur/in des Bezirks Brüssel-Hauptstadt;
- e) jedem Amt, das die ordnungsgemäße Ausübung der Aufgabe, die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit oder die Würde des Amtes beeinträchtigen kann;
- f) der Zugehörigkeit zu einer Organisation, die die demokratischen Grundsätze nicht einhält, wie diese insbesondere in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und

Grundfreiheiten, im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, und im Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes verankert sind.

Die Ernennung eines Verwalters oder einer Verwalterin wird innerhalb eines Monats zur Veröffentlichung in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes übermittelt.

Artikel 15. Rücktritt, Ersatz, Abberufung

Der Rücktritt eines Verwalters oder einer Verwalterin muss schriftlich mitgeteilt werden. Die Verwalter oder Verwalterinnen können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden. Im Falle des Rücktritts oder der Abberufung eines Verwalters oder einer Verwalterin wird deren Ersatz gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 dieser Satzung bezeichnet. Der Ersatz-Verwalter oder die Ersatz-Verwalterin vollendet die Amtsdauer seines/ihrer Vorgängers bzw. seiner/ihrer Vorgängerin.

Der Rücktritt und die Abberufung eines Verwalters oder einer Verwalterin werden innerhalb eines Monats zur Veröffentlichung in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes übermittelt.

Artikel 16. Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassenführer/innen

Der Verwaltungsrat bezeichnet innerhalb seines Gremiums einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin, einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin sowie pro Kategorie einen Kassenführer oder eine Kassenführerin. Vorgeschlagen werden diese für die Dauer von vier Jahren mit einer einmaligen zulässigen Wiederwahl in derselben Funktion, allerdings nicht auf die abgelaufene Amtszeit folgend.

Für die erste Amtszeit von vier Jahren wurden die Präsidentin und ein Kassenführer in der Kategorie „Verlage“ bezeichnet, der Vize-Präsident und der andere Kassenführer in der Kategorie „Journalisten“. Bei jeder Neubesetzung des Verwaltungsrates sorgt dieser bei der Ausübung dieser Mandate für einen Wechsel zwischen den Kategorien.

Artikel 17. Zuständigkeiten

Der Verwaltungsrat verwaltet die Vereinigung und repräsentiert sie ordnungsgemäß auf gerichtlicher und außergerichtlicher Ebene.

Er ist in allen Bereichen zuständig, mit Ausnahme derer, die das Gesetz oder die vorliegende Satzung explizit der Generalversammlung vorbehalten.

Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:

- 1) Die Bezeichnung der Mitglieder des Rates für Berufsethos der Journalisten gemäß Artikel 20 der vorliegenden Satzung;
- 2) Die Anwerbung und die Führung des Personals des Generalsekretariats der Vereinigung;
- 3) Die Beschlüsse über jegliche Infrastrukturen, Logistik und Finanzeinnahmen;
- 4) Zum Ende des Geschäftsjahres, die Erstellung der Rechnungslegung, der Bilanz und des Haushaltes für das kommende Jahr sowie dafür, diese Zahlen der Generalversammlung vorzulegen;
- 5) Die Ausarbeitung und die Abänderungsvorschläge der Geschäftsordnung und der Verfahrensordnung des Rates für Berufsethos der Journalisten, und zwar aus eigener Initiative oder auf Vorschlag des Rates für Berufsethos der Journalisten, gemäß Artikel 22 dieser Satzung, sowie dafür, der Generalversammlung den Text und die Abänderungen der Geschäftsordnung der Vereinigung vorzuschlagen;
- 6) Die Annahme oder die Ablehnung von Subsidien oder Zuwendungen.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, jegliche Handlung im Sinne seiner Zielsetzungen durchzuführen, einschließlich aller kommerziellen und bankspezifischen Geschäfte.

Alle Beschlüsse erfolgen bei qualifizierter Mehrheit der Anwesenden und der abgegebenen Stimmen, im Sinne von Artikel 12 dieser Satzung.

Ist ein Mitglied verhindert, kann es einem anderen Verwalter oder einer anderen Verwalterin derselben Kategorie eine Vollmacht erteilen. Allerdings darf ein Mitglied nur höchstens zwei andere Mitglieder derselben Kategorie vertreten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.

Alle personenbezogenen Beschlüsse werden in geheimer Wahl getroffen.

Um den Informationsfluss zwischen dem RBJ und der Vereinigung zu verstärken, und wenn der/die Präsident/in des RBJ kein Verwalter bzw. keine Verwalterin ist, so wird er/sie zu den Sitzungen des Verwaltungsrates als Beobachter/in eingeladen.

Für bestimmte Aufgaben oder für Vorgänge der laufenden Geschäftsführung, die nicht zu denen gehören, mit denen das Generalsekretariat betraut ist, kann der Rat seine Befugnisse einem ständigen Büro, einem bestimmten Verwalter, einer bestimmten Verwalterin oder mehreren Verwaltern bzw. Verwalterinnen oder einer anderen Person übertragen, die Mitglied der Vereinigung ist oder nicht.

Zur verbindlichen Zeichnung namens der Vereinigung sind für alle anderen Aufgaben zwei Verwalter/innen notwendig, der/die eine aus der Kategorie „Journalisten“ und der/die andere aus der Kategorie „Verlage“. Ausgewählt werden sie innerhalb der Gruppe, bestehend aus Präsident/in, Vize-Präsident/in, Kassensführern bzw. Kassensführerinnen und gegebenenfalls aus zwei speziell zu diesem Zweck bezeichneten Verwaltern bzw. Verwalterinnen.

Jeder Verwalter bzw. jede Verwalterin, für den/die eine Entscheidung einen Interessenkonflikt darstellen könnte, muss nach Artikel 9:8 des *Code des sociétés et des associations* (Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen) die anderen Verwalter/innen vor der Beschlussfassung darüber informieren. Seine/Ihre Erklärung und seine/ihre Erläuterungen müssen im Protokoll der Sitzung vermerkt sein.

Der Verwalter bzw. die Verwalterin, für den/die sich ein Interessenkonflikt ergibt, darf nicht an den Beratungen oder an der Abstimmung über diese Entscheidung teilnehmen.

Wenn ein Punkt einen Interessenkonflikt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter/innen mit sich bringt, wird er der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Artikel 18. Einberufung der Sitzungen

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin zusammen, der/die die Tagesordnung der Sitzung festlegt.

Alle Mitglieder werden mindestens fünfzehn Tage vor der Sitzung per E-Mail oder per einfachen Brief eingeladen. Der/Die Präsident/in oder der/die Generalsekretär/in muss die E-Mail oder den Brief unterzeichnen. Das Datum, die Uhrzeit, der Ort der Versammlung und die Tagesordnung müssen in der Einladung vermerkt sein.

Jeder Verwalter bzw. jede Verwalterin kann zu den Beratungen einer Verwaltungsratssitzung zugelassen werden und dabei seine/ihre Stimme über jedes Telekommunikationsmittel abgeben, mündlich oder per Video. Damit gemeint sind Mittel, deren Zweck es ist, Konferenzen zwischen verschiedenen, geografisch voneinander entfernten Teilnehmern durch eine simultane Kommunikation zu ermöglichen.

Der Erlaubnis, diese Techniken bei einer Verwaltungsratssitzung nutzen zu dürfen, geht eine vorherige, einstimmige Abstimmung aller Verwalter/innen voraus, die an der Sitzung teilnehmen.

Diese müssen sich dazu äußern, ob in Anbetracht der Tagesordnungspunkte der Ratssitzung die angewandte Technik genügend Garantien liefert, um jeden Gesprächspartner bzw. jede Gesprächspartnerin eindeutig zu identifizieren, um die Übermittlung und die getreue Wiedergabe der Diskussionen und der Abstimmung zu gewährleisten und die Vertraulichkeit der Beratungen und der Abstimmung sicherzustellen.

Sobald ein Ratsmitglied der Ansicht ist, dass die oben genannten Garantien nicht mehr gewährleistet sind, wird die Übertragung unterbrochen.

Sind diese Bedingungen während der ganzen Ratssitzung erfüllt, gilt der/die Verwalter/in, dem/der die ordnungsgemäße Genehmigung für die Nutzung dieser Telekommunikationstechniken gegeben wurde, als anwesend bei der Versammlung und bei der Abstimmung.

Die Abstimmung des/der nicht anwesenden Verwalters bzw. Verwalterin wird entweder durch dessen/deren Unterschrift auf dem Protokoll der Ratssitzung, an der er/sie teilgenommen hat, ohne physisch präsent zu sein, bestätigt oder durch eine E-Mail, die dem Geschäftssitz zugeschickt wird.

Eine Verwaltungsratssitzung kann auf Vorschlag des Vorstands der Vereinigung über elektronischen Schriftverkehr oder online erfolgen, insofern 50% der Verwalter/innen jeder Kategorie und 75% aller Ratsmitglieder vorab und ausdrücklich ihre Zustimmung dazu geben. Die für die Beschlussfähigkeit nötigen Mehrheiten bleiben gleich.

TITEL 6. DER RAT FÜR BERUFSETHOS DER JOURNALISTEN

Artikel 19. Prinzip

Die „Association pour l'autorégulation de la déontologie journalistique“ gründet ein Fachorgan, nachstehend genannt Rat für Berufsethos der Journalisten, abgekürzt RBJ.

Dieses Fachorgan übt mindestens die in Artikel 4 dieser Satzung genannten Aufgaben aus.

Artikel 20. Zusammensetzung

§1. Der RBJ setzt sich aus 20 ordentlichen Mitgliedern zusammen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diese Mitglieder nach folgender Aufteilung:

A. 6 ordentliche Mitglieder (Verwalter/innen oder nicht) kommen aus der Welt des Journalismus und werden von den Verwaltern bzw. Verwalterinnen der Kategorie „Journalisten“ bezeichnet.

B. 6 ordentliche Mitglieder (Verwalter/innen oder nicht) kommen aus dem Verlagswesen und werden von den Verwaltern bzw. Verwalterinnen der Kategorie „Verlage“ bezeichnet.

C. 2 ordentliche Mitglieder kommen aus den Kreisen der Chefredakteure bzw. -redakteurinnen und werden vom Verwaltungsrat der Vereinigung bei qualifizierter Mehrheit in beiden Kategorien bezeichnet, in Übereinstimmung mit den Regeln, die in Artikel 12 der vorliegenden Satzung festgeschrieben sind. Dies geschieht nach folgenden Modalitäten:

- Die Verwalter/innen der Kategorie „Journalisten“ präsentieren dem RBJ die Hälfte der Kandidaturen von Chefredakteuren bzw. -redakteurinnen;
- die Verwalter/innen der Kategorie „Verlage“ präsentieren dem RBJ die andere Hälfte der Kandidaturen von Chefredakteuren bzw. -redakteurinnen.

Jede Kategorie definiert die Art und Weise, nach welcher die Kandidaten der Chefredakteure bzw. -redakteurinnen in ihrer Mitte bezeichnet werden.

Mindestens ein Mitglied unter den Chefredakteuren bzw. -redakteurinnen muss aus dem audiovisuellen Bereich stammen.

Für den Fall, dass ein oder mehrere Mitglieder, welche die Kategorien „Journalisten“ und „Verlage“ bilden, keine Kandidatur eines Chefredakteurs bzw. einer Chefredakteurin für den RBJ präsentieren, müssen die anderen Mitglieder derselben Kategorie nach einem Monat den/die zur Erreichung der

erforderlichen Anzahl nötigen Kandidaten vorschlagen.

D. 6 ordentliche Mitglieder kommen aus der Zivilgesellschaft. Sie gehören nicht den folgenden Berufsgruppen an: Journalist/in, Verleger/in oder Chefredakteur/in.

Bezeichnet werden sie durch den Verwaltungsrat der Vereinigung mit qualifizierter Mehrheit in beiden Kategorien, gemäß den Vorschriften von Artikel 12 dieser Satzung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen bezeichnet werden, die ihre Befähigung im Sinne eines journalistischen Berufsethos nachweisen können. Außerdem muss die größtmögliche Vielfalt der sozio-professionellen Profile nach folgenden Modalitäten gewährleistet sein:

- Die Verwalter/innen der Kategorie „Journalisten“ präsentieren dem RBJ die Hälfte der Mitglieder aus der Zivilgesellschaft;
- die Verwalter/innen der Kategorie „Verlage“ präsentieren dem RBJ die andere Hälfte der Mitglieder aus der Zivilgesellschaft.

Für den Fall, dass ein oder mehrere Mitglieder, welche die Kategorien „Journalisten“ und „Verlage“ bilden, keine Kandidatur aus der Zivilgesellschaft für den RBJ präsentieren, müssen die anderen Mitglieder derselben Kategorie nach einem Monat den/die zur Erreichung der erforderlichen Anzahl nötigen Kandidaten vorschlagen.

§2. Die Mitglieder des RBJ werden für die Dauer von vier Jahren mit zulässiger Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit bezeichnet.

In jeder Kategorie werden nach denselben Regeln, wie sie innerhalb jeder Kategorie gelten, ebenso viele Stellvertreter/innen bezeichnet, wie es ordentliche Mitglieder gibt. Die Vakanz eines effektiven oder stellvertretenden Postens muss so schnell wie möglich geregelt werden. Sie wird jedoch nicht als Hinderungsgrund für die Tätigkeit des RBJ betrachtet.

Der Rücktritt eines Mitglieds muss schriftlich mitgeteilt werden.

Der Verwaltungsrat ist für die Abberufung von Mitgliedern zuständig. Der Verwaltungsrat ersetzt jedes abberufene Mitglied auf Vorschlag der Kategorie, die den/die Vorgänger/in präsentiert hatte. Das neue Mitglied bringt das Mandat des Vorgängers bzw. der Vorgängerin zu Ende. Ist das vom RBJ abberufene Mitglied Verwalter bzw. Verwalterin, befindet eine außerordentliche Generalversammlung über die Fortsetzung des Mandats.

§3. Das Mandat der Mitglieder des RBJ ist nicht vereinbar mit:

- a) einem durch Wahl vergebenen Mandat oder einer Kandidatur für ein durch Wahl vergebenes Mandat in einem Gemeinderat, einem Provinzialrat, in einem Regional- oder Gemeinschaftsparlament, in der Abgeordnetenkammer oder im Senat, im Europäischen Parlament;
- b) einem Amt in irgendeiner der Exekutiven, die an diese repräsentativen Versammlungen gebunden sind;
- c) einem Amt als Bürgermeister/in oder Schöffe bzw. Schöffin;
- d) dem Amt als Provinzgouverneur/in oder als Gouverneur/in des Bezirks Brüssel-Hauptstadt;
- e) jedem Amt, das die ordnungsgemäße Ausübung der Aufgabe, die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit oder die Würde des Amtes beeinträchtigen kann;
- f) der Zugehörigkeit zu einer Organisation, die die demokratischen Grundsätze nicht einhält, wie diese insbesondere in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, und im Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes verankert sind.

Artikel 21. Vorsitz

Der RBJ bezeichnet innerhalb seines Gremiums einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin sowie einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin für die Dauer von vier Jahren mit zulässiger Wiederwahl in derselben Funktion.

Für die erste Amtszeit von vier Jahren wird der/die Präsident/in auf Vorschlag der Kategorie „Journalisten“ bezeichnet und der/die Vizepräsident/in auf Vorschlag der Kategorie „Verlage“.

Bei jeder Neubesetzung muss der RBJ bei der Ausübung dieser Mandate für einen Wechsel zwischen den Kategorien sorgen (der Wechsel muss ein Gleichgewicht zwischen den spezifischen Mandaten im Verwaltungsrat ermöglichen, gemäß Artikel 16 dieser Satzung).

Die Kategorie, die die Funktion besetzen muss, kann einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin oder einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin unter den Mitgliedern aus der Zivilgesellschaft und den Mitgliedern als Chefredakteur/in bezeichnen.

Artikel 22. Zuständigkeiten und Funktionsweise

Die Zuständigkeiten und die Funktionsweise des RBJ sind in der Geschäftsordnung und der Verfahrensordnung festgelegt.

Gemäß Artikel 17 dieser Satzung ist der Verwaltungsrat auf eigene Initiative oder auf Vorschlag des RBJ für die Genehmigung oder Abänderung der Geschäftsordnung und der Verfahrensordnung zuständig.

Die Mitglieder des RBJ üben ihr Mandat in völliger Unabhängigkeit aus und treffen ihre Beschlüsse über die deontologischen Aspekte der journalistischen Praxis frei von jedem Druck. Sie lassen die erforderliche Diskretion walten.

TITEL 7. GENERALSEKRETARIAT

Artikel 23. Generalsekretariat

Die Vereinigung verfügt über ein Generalsekretariat unter der Leitung eines Generalsekretärs oder einer Generalsekretärin.

Das Statut der Personalmitglieder des Generalsekretariats ist in der Geschäftsordnung der Vereinigung beschrieben.

Artikel 24. Laufende Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die Mitglieder des Generalsekretariats mit der laufenden Geschäftsführung der Vereinigung betrauen und damit, die Vereinigung in Bezug auf die laufende Geschäftsführung zu vertreten.

Sie werden durch den Verwaltungsrat bei einer ordentlichen Versammlung wirksam bestellt und abberufen. Der Verwaltungsrat, welcher das Generalsekretariat bezeichnet hat, ist mit dessen Aufsicht betraut.

Die laufende Geschäftsführung der Vereinigung umfasst sowohl die Handlungen und Entscheidungen, welche die Bedürfnisse des täglichen Lebens der Vereinigung nicht überschreiten, als auch die Handlungen und Entscheidungen, die entweder aufgrund ihres geringfügigen Interesses oder aufgrund ihrer Dringlichkeit ein Tätigwerden des Verwaltungsrates nicht rechtfertigen.

Die Mitglieder des Generalsekretariats informieren den Verwaltungsrat so schnell wie möglich über dringende Vorgänge der laufenden Geschäftsführung.

TITEL 8. FINANZIERUNG UND BEITRÄGE

Artikel 25. Finanzierung

Die Kategorie „Journalisten“ und die Kategorie „Verlage“ tragen zu gleichen Teilen zu der Finanzierung der Vereinigung bei. Jede Kategorie bezeichnet innerhalb ihres Gremiums die Kriterien, nach denen das zu finanzierende Budget unter den Mitgliedern, aus denen sie besteht, zu verteilen ist.

Artikel 26. Mitgliedsbeiträge

Die Generalversammlung setzt jährlich die Höhe der Mitgliedsbeiträge in beiden Kategorien auf Vorschlag derselben fest. Diese Beiträge dürfen 500.000 Euro nicht überschreiten.

TITEL 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27. Dauer

Die Vereinigung wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel 28. Ressourcen

Die Vereinigung darf alle Ressourcen nutzen, die direkt oder indirekt zur Erfüllung ihrer Zielsetzungen führen. So darf sie jegliche Immobilie oder jeglichen materiellen Besitz kaufen, mieten oder vermieten, sowie Personal einstellen, legale Verträge abschließen und Mittel eintreiben, Subsidien und Zuwendungen erhalten (siehe Artikel 17, 6° dieser Satzung), kurzum alle Tätigkeiten ausüben oder ausüben lassen, die zur Erreichung ihrer Ziele gerechtfertigt sind.

Die Vereinigung darf ebenfalls alle kommerziellen Handlungen zum Erreichen ihres Gesellschaftszwecks durchführen.

Artikel 29. Auflösung

Außer einer gerichtlichen Liquidation oder einer Auflösung von Rechts wegen kann einzig und allein die Generalversammlung per Wahl mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 12 und wie im *Code des sociétés et associations* (Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen) vorgeschrieben über die Auflösung der Vereinigung bestimmen.

Artikel 30. Liquidation

Bei einer freiwilligen Auflösung kann die Generalversammlung oder anderenfalls das Gericht einen oder mehrere Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen bezeichnen und gleichzeitig deren Zuständigkeiten und die Liquidationsbedingungen festlegen.

Artikel 31. Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung werden die Vermögenswerte nach Schuldenbereinigung einer Organisation zugeführt, die ähnliche Ziele wie die Vereinigung verfolgt oder hilfsweise einer durch die Generalversammlung bezeichneten Vereinigung.

Artikel 32. Anwendbare Rechtsvorschriften

Für alle Punkte, die nicht explizit durch die vorliegende Satzung geregelt sind, kommen der *Code des sociétés et associations* (Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen) sowie die geltenden Rechtsvorschriften, die Geschäftsordnung und die in dem Bereich üblichen Gepflogenheiten zur Anwendung.

Gefertigt in dreifacher Ausführung und einstimmig bei der außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung der Vereinigung verabschiedet, die am 9. Januar 2023 in 1040 Brüssel, Rue de la Loi 155, stattgefunden hat.

ASSOCIATION POUR L'AUTOREGULATION DE LA DEONTOLOGIE JOURNALISTIQUE ASBL

ANHANG DER KOORDINIERTEN SATZUNG

(9. Januar 2023)

LISTE DER VERLAGE, DIE MITGLIED DER VEREINIGUNG SIND:

a. Einzelmitglieder:

- 1RCF FW SPRL
- ARTES ASBL (Radio Vitamine)
- L'appel, magazine Chrétien de l'événement ASBL
- Baffrey-Jauregui SNC (Antipode)
- Belga SA (Belga News Agency)
- Belgian Business Television SA (Canal Z)
- Beloeil Radio Diffusion ASBL (Radio Beloeil)
- BeTV SA
- BRF
- BX1 ASBL
- Cobel D A.G. (Radio Contact Ostbelgien NOW)
- Cobelfra SA (Radio Contact)
- Cocoricoeur ASBL (Brukmer magazine)
- Coopérative d'édition pour l'agriculture et l'alimentation autrement (Tchak! La revue paysanne et citoyenne)
- FM Développement SCRL (Fun Radio)
- IMAGINE, ECOLOGIE ET SOCIETE (Imagine Demain le monde)
- Impact FM ASBL (Phare FM)
- INADI SA (Bel RTL)
- IPM Radio SA (LN Radio)
- LN24 SA (LN24)
- Maximum Media Diffusion SPRL (Maximum FM)
- Médor SCRL
- Nostalgie SA (Nostalgie)
- NRJ Belgique SA (NRJ)
- P.A.C.T.E.S. ASBL (Equinoxe FM)
- Photo News SA
- Proximus media House (PmH)
- R.M.S. Régie SPRL (Must FM)
- Radio Louvain ASBL (LouiZ Radio)
- Radio Quartz ASBL
- Revue Nouvelle
- Stars ASBL (Radio Stars 98.5 FM)
- RCF Liège ASBL
- RCF Sud Belgique ASBL
- regioMEDIEN (100'5 Das HitRadio)
- RMP SA (Sud Radio)
- RTBF.be (RTBF)
- RTL Belux SA & Cie SECS

- VoG PRiO (Radio 700)
- Wilfried SC

b. Verbände:

- Réseau des médias de proximité (www.mediasdeproximite.be): Antenne Centre TV, Boukè, Canal Zoom, MATélé, Notélé, RTC Liège, BX1, Télé MB, TéléSambre, TV Com, TV Lux, Vedia;
- LAPRESSE.be (www.lapresse.be) und dessen Mitglieder: Mediafin S.A. (L’Echo), Les Editions de L’Avenir Presse SRL (L’Avenir), Grenz Echo S.A. (GrenzEcho), S.A. IPM Group NV (La Libre Belgique, La Libre Belgique/Gazette de Liège, La Dernière Heure/Les Sports+), Rossel & Cie S.A. (Le Soir), Groupe SUDMEDIA (La Capitale, La Meuse, La Nouvelle Gazette, Nord Eclair, La Province);
- We Media (www.wemedia.be): Roularta Media Group, DPG Media, IPM, Produpress, Reworld Media, Rossel + Editions Ciné Télé Revue, Groupe VLAN, Mass Transit Media;
- La Coordination des radios associatives et d'expression (Craxx) (https://craxx.be): 48FM, Air Libre, Alma, Campus Bruxelles, Equinoxe FM, J600, Libellule FM, Panik, Passion FM, Prima, Radio Salamandre, Radio Sud, RQC, RUN, Warm, YouFM;
- Die Vereinigung unabhängiger Radiosender RadioZ (http://radioz.info) und deren Mitglieder: Arabel, Bassenge Inter, Buzz Radio, BXFM, C-Rap, Capsao, CFM, CK Radio, Div’Radio, Euradio, Flash FM, Fréquence Eghezée, Fréquence Plus Andenne, Génération, Gold FM, Hit Radio, Impact FM, M Radio, Ma Radio, Max FM, Mélodie FM, Métropole Radio, Mixx FM, Néo Radio, No radio, Onda, Passion FM, Pep’s Radio, Radio 4910, Radio Bonheur, Radio Emotion, Radio Hitalia, Radio Horizon, Radio Judaïca, Radio KIF, Radio Music Sambre, Radio Plus, Radio Quartz, Radio Stars, Ramdam Musique, RCF Bruxelles, Retro Music FM, Studio One, Ultrason, UpRadio, Vibration.